

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.253.950

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Zl. 6143/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimaklage gegen Österreich bei EGMR“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- *Sind Sie über oben genannten Bericht informiert?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wird die Klage in irgendeiner Form von Seiten Ihres Ministeriums unterstützt?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, wer ist daran konkret beteiligt?*
- *Wenn ja, wie hoch sind die Kosten für eine etwaige Unterstützung und wer kommt dafür auf?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bericht ist mir seit seiner Veröffentlichung in diversen Medien bekannt. Im Hinblick auf meinen gesetzlichen Aufgabenbereich leistet das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) der darin angesprochenen Individualbeschwerde keine Unterstützung.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Teilen Sie als Außenminister den Vorwurf, wonach Österreich die Grundrechte auf Leben und Gesundheit nicht adäquat schützt?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen sind Ihrerseits geplant, um diesen Vorwurf auszumerzen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Ansicht teile ich nicht. Die österreichische Rechtsordnung enthält einen ausdifferenzierten Kanon subjektiv verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Grundrechte). Der Grundrechtsschutz stellt einen zentralen Bestandteil des rechtsstaatlichen und des liberalen Grundprinzips der Bundesverfassung dar. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit ist insbesondere von den Art. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gewährleistet. Art und Umfang des Menschenrechtsschutzes in Österreich unterliegen einer laufenden Weiterentwicklung, insbesondere durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Schon lange werden Menschenrechte nicht mehr nur als Freiheits- und Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat verstanden. Sie beinhalten vielmehr nach der Rechtsprechung zunehmend auch Gewährleistungspflichten des Staates, der geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen hat, die es dem Einzelnen ermöglichen sollen, seine (Grund-)Rechte effektiv auszuüben.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Aufzeichnungen oder Statistiken, die die Vorwürfe bzw. den Klagsgrund stützen?*
- *Wenn ja, wie lauten die konkreten Aufzeichnungen bzw. Ergebnisse?*

Da der EGMR die in den Medien kolportierte Individualbeschwerde der österreichischen Prozessvertretung noch nicht zur Stellungnahme zugestellt hat, ist mir ihr konkreter Inhalt noch nicht bekannt. Im Hinblick auf den ihm gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich führt das BMEIA zudem keine eigenen Aufzeichnungen über klimatische Bedingungen.

Zu den Fragen 16 bis 19:

- *Werden Sie sich als Außenminister dafür einsetzen, dass klimaschädliche Gesetze abgeschafft werden?*
- *Wenn ja, welche konkreten Gesetze sind aus Ihrer Sicht als klimaschädlich einzustufen und abzuschaffen?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die österreichische Bundesregierung bekennt sich zu ihrer Verantwortung, die notwendigen Schritte und Weichenstellungen vorzunehmen, um der Herausforderung des Klimawandels auf allen Ebenen gerecht zu werden und die Ziele des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 zu erfüllen. Im Rahmen der Zuständigkeit des BMEIA setze ich mich für Maßnahmen zum Klimaschutz ein, die geeignet sind, die Klimaziele für 2030 und die Klimaneutralität 2040 – wie im Regierungsprogramm vorgesehen – zu erreichen. Es zählt allerdings nicht zum Aufgabenbereich des BMEIA, die allfällige Klimarelevanz von Legislativvorhaben oder Gesetzen zu beurteilen.

Zu den Fragen 20 bis 26:

- *Sind Ihrem Ministerium weitere derartige oder ähnliche Klagen auf internationaler Ebene bekannt?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Wenn ja, wie lauten die konkreten Vorwürfe bzw. Anklagepunkte?*
- *Wenn ja, werden diese Klagen seitens Ihres Ministeriums unterstützt?*
- *Wenn ja bei 23., in welcher Form?*
- *Wenn ja bei 23., warum?*
- *Wenn ja bei 23., wie hoch sind die Kosten hierfür?*

Der EGMR hat bisher lediglich die Menschenrechtsbeschwerde Duarte Agostinho und anderen gegen 33 Staaten (darunter auch Österreich) zur Stellungnahme zugestellt. Zu dieser Klage verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 5625/J-NR/2021 vom 3. März 2021. Weitere Vorhaben dieser Art sind mir nicht bekannt.

Mag. Alexander Schallenberg

